
Stellungnahme zu geplanten Änderungen

Initiator_nnen: **Robert Luschnik**

Titel: **Übersicht - Neue Änderungen gegenüber den Entwürfen vom Februar 2021 (Stand 8.6.2021)**

Stellungnahme

1 **1. Neue Änderungen gegenüber den Entwürfen vom Februar 2021**
2 **(Stand 8.6.2021)**

3 **Gegenüber den Fassungen, die zuletzt im Februar bzw. im Mai in Online-**
4 **Begutachtung waren, wurden folgende neue Änderungen vorgenommen:**

5 **Satzung**

- 6 • Weitere redaktionelle Korrekturen und sprachliche Präzisierungen
 - 7 • Einfügen von Inhaltsverzeichnis und Überschriften
 - 8 • Erlöschen der Mitgliedschaft nicht unmittelbar nach Auflassung des
9 Hauptwohnsitzes in Österreich, sondern erst 3 Jahre danach (Art. 2.3.)
 - 10 • Inhaltliche „Leitanträge“ des Erweiterten Vorstands können von der MV
11 beschlossen werden. (Art. 4.3.q. bzw. 6.2.1.). Sie können in die Online-
12 Begutachtung gehen oder dringlich eingebracht werden. Leitanträge können
13 auch beim TOP „Berichte“ abgestimmt werden.
 - 14 • Art. 5.2.4., 5.3., 5.4.: der Vorstand soll die Möglichkeit haben, für
15 den/die Bundesgeschäftsführer_in eine Stellvertretung einzusetzen; die
16 genaue Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten von BGF und
17 Generalsekretär_in sollen vom Vorstand festgelegt werden.
 - 18 • Nicht nur Mitglieder der BReg, sondern auch Staatssekretär_innen im EV
19 (Art 6.1.12.)
 - 20 • Einberufung von LMVs von 20% oder 75 Mitgliedern (Art 8.1.a.)
- 21

- 22 • Über Kooptierungen auf Bundesebene ist in der folgenden
23 Mitgliederversammlung, auf Landesebene in der folgenden regional
24 zuständigen Landesmitgliederversammlung zu informieren. (Art. 15.8.2.)
- 25 • Art. 15.11.: Verpflichtung aller NEOS Klubs und Fraktion, ein Statut zu
26 beschließen, für das vom EV festgelegte Mindestanforderungen gelten sollen
- 27 • Vor der Wahl der Landesliste können Landesteam und Vorstand beschließen,
28 dass ein/e Kandidat_in für den ersten Listenplatz - für den Fall
29 seiner/ihrer Wahl - auch auf den ersten Listenplatz der betreffenden
30 Landesliste gesetzt wird. (Art.16.2.2.f)
- 31 • Art. 16.5.1.g: Verpflichtung von Kandidat_innen, die Regelungen der
32 geltenden NEOS-Compliance-Richtlinien und der Finanzordnung zu beachten
33 sowie entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben ein Klub- bzw.
34 Fraktions-Statut zu beschließen.
- 35 • Details zu den Finanzen der Landesgruppen sowie bundeseinheitliche
36 Vorgaben für parlamentarische Klubs und Gemeinderatsfraktionen sind in
37 einer gesondert zu beschließenden Finanzordnung zu regeln. (Art. 18.4.5.)

38 **Geschäftsordnung**

- 39 • redaktionelle Korrekturen und sprachliche Präzisierungen
- 40 • Auch alle verfahrensleitenden Beschlüsse (inkl. Wahl des Präsidiums)
41 werden digital abgestimmt (nicht nur unter den anwesenden Personen).
42 (Streichung von Pkt 5.3.).
- 43
- 44 • Die digitalen Teilnahmerechte (Abstimmung, Wortmeldung per Videocall,
45 Einbringen von Abänderungsanträgen) sollen generell gelten, nicht nur
46 falls die Raumkapazitäten erschöpft sind.
- 47 • Möglichkeit, eine bereits eingeladene Mitgliederversammlung auf einen
48 späteren Zeitpunkt (einen anderen Tag) zu verschieben; (1.2.b.)
- 49 • Über Antragsprüfungsbeschlüsse des EV (Verschieben, Zuweisung an
50 Arbeitsgruppe etc) ist die Mitgliederversammlung zu informieren. (7.3.)
- 51 • Für den Beschluss, dass Abstimmungen oder Wahlen aufgrund von technischen
52 Problemen nicht digital, sondern unter den Anwesenden erfolgen, soll eine
53 2/3 Mehrheit (statt Mehrheit) der Anwesenden erforderlich sein (11.2. und
54 12.6.)
- 55 • Die Bestimmungen betreffend digitale Teilnahme, digitale Abstimmungen und
56 Wahlen, Live-Stream und Videocalls, digitale Abänderungsanträge gelten für
57 Landesmitgliederversammlungen nur insoweit dies das Landesteam für die
58 jeweilige Landesmitgliederversammlung beschließt. (13.2.)

59 **Finanzordnung**

- 60 • Wurde redaktionell noch einmal überarbeitet
- 61
- 62 • Verpflichtende Finanzgebarungs-Grundsätze für alle Entitäten inkl. Klubs
- 63 und Fraktionen (als Konsequenz aus den Vorkommnissen in der GR-Fraktion
- 64 Linz)
- 65
- 66
- 67 – Ausgaben nur auf Basis statutarischer Berechtigung oder von
- 68 Beschlüssen
- 69 – Verpflichtende Dokumentation
- 70 – 4-Augen-Prinzip bei finanziellen Verfügungen (Ausnahme nur für 1
- 71 Mann/Frau-Fraktionen in Gemeinden unter 100.000 Einwohner_innen)
- 72 – Offenlegungsverpflichtung gegenüber dem/der zuständigen
- 73 Landesfinanzreferent_in bzw. dem Vorstand
- 74 – Veröffentlichung auf Transparenzseite für alle Entitäten bis
- 75 einschließlich Fraktionen/Klubs von Städten über 100.000
- 76 Einwohner_innen
- 77 • Die Verpflichtung zur Einholung von 3 Angeboten soll ab 10.000.- gelten
- 78 • Klarerer Regelung betreffend die Prüfung von Rechnungen, Freigaben und
- 79 Überweisungen

80 Seitens aller Landesfinanzreferent_innen wird es dazu noch einen gesonderten,
81 bereits akkordierten Abänderungsantrag geben, der folgende Änderungen ab
82 1.1.2022 bringen soll:

- 83 • Präzisierung betreffend die Annahme von Spenden
- 84 • Entfall des bisherigen Bundes-Spendenanteils von 10% jener Spenden, die an
- 85 eine Landesgruppe gingen
- 86 • Neuer Aufteilungsschlüssel für Mitgliedsbeiträge: 30% Bund, 70%
- 87 Landesgruppe
- 88 • Der jährliche Kostenbeitrag der Länder an die Bundespartei wird im
- 89 Gegenzug mit 9% der jeweiligen Landesparteifinanzierung fixiert (bei
- 90 Einzug der Landesgruppe OÖ in den Landtag 8,5%). Die finanzielle
- 91 Angemessenheit ist in Form einer jährlichen Leistungsübersicht
- 92 nachzuweisen.

93 **2. Änderungen durch die Entwürfe vom Februar 2021 gegenüber der geltenden**
94 **Fassung**
95 **(Stand Online Begutachtung Februar 2021)**

96
97 **Folgende Änderungen gegenüber den geltenden Fassungen waren bereits in der**
98 **Online Begutachtung im Februar 2021:**

99 **Satzung**

100
101 **Allgemein**

- 102 • Viele redaktionelle Änderungen
- 103 • Viele Regelungen, die redundant und an verschiedenen Orten der Satzung
104 uneinheitlich bzw. widersprüchlich geregelt waren, wurden bei „allgemeine
105 Bestimmungen“ (Art. 15) zusammengefasst und vereinheitlicht
106 (Funktionsperioden, Abberufungen, Funktionsenthebung, Abstimmungen,
107 Beschlüsse, Protokolle, Wahlen, Vertretungen und Kooptierungen,
108 Funktionsbezüge, Unvereinbarkeiten)
- 109 • Gliederung aller Gremien nach der Systematik: Zusammensetzung -
110 Zuständigkeiten
- 111 • Präzisierung der Regelungen über den Beitritt zu und das Erlöschen der
112 Mitgliedschaft bei NEOS (Art. 2.2. und 2.3.)
- 113 • Erweiterung der Ausschlussgründe um „sonstige Handlungsweisen, die im
114 massiven Widerspruch zu den Grundsätzen von NEOS stehen“ (Art. 2.3.2)
- 115 • Streichung der Organisationsevaluierung (Art. 3.3. alt), da es das nicht
116 in der Satzung braucht und weitgehend totes Recht darstellt.
- 117 • Einberufung einer MV künftig durch 150 Mitglieder (statt dzt. 20%, was
118 rund 600 wären) oder 1/3 des EV (Art 4.2.)
- 119 • Verkürzung der Einladungsfrist für ao. MV auf 1 Woche (das ist notwendig,
120 wenn ein allfälliges Koalitionsabkommen behandelt werden soll)
- 121 • Verankerung der Möglichkeit rein virtueller Mitgliederversammlungen (Art.
122 4.2.4. und 8.1. Satzung sowie Pkte 1.2 und 2.1. der GO)
- 123 • Beschlussfassung des Budgets durch den EV (statt die MV) bzw. ELT (statt
124 LV); Vorlage eines umfassenden Berichts über die Finanz- und Vermögenslage
125 in der darauffolgenden MV bzw. LMV
- 126 • Streichung themenbezogener Partei-Sprecherfunktionen (Art. 4.3) (Anm.:
127 Sprecher werden im Klub gewählt)
- 128 • Generalsekretär als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands (wie
129 BGF)

- 130 • Festlegung und Präzisierung der Aufgaben des Vorstands (Art. 5.2.2.)
- 131 • Bundesgeschäftsführer: Vertretungsbefugnis im Rahmen der ordentlichen
132 Geschäftsführung (Art. 5.3.2.)
- 133 • Festlegung der Aufgaben des Generalsekretärs (Art 5.4.)
- 134 • Vertretung von allfälligen Regierungsmitgliedern im EV (Art 6.1. Z. 12 und
135 13)
- 136 • Prüfung von Anträgen an die MV durch den EV (Art 6.2. und GeO) sowie an
137 die LMV durch das ELT (Art 10.2.m.)
- 138 • Führung des Namens „NEOS“ nur mit Genehmigung des EV (Art 6.1.)
- 139 • Klarstellung, unter welchen Bedingungen der Wechsel einer Landesgruppe
140 möglich ist (Art 7.1.)
- 141 • abweichend von den Regelungen für andere Landesgruppen: Möglichkeit, für
142 NEOS X mit Beschluss des EV vereinfachte Regelungen vorzusehen (Art 7.2.)
- 143 • Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Landesteam,
144 Landessprecher_in und Landesgeschäftsführer_in (Art 9.2., 9.4, 9.5.)
- 145 • Regelung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt nur mit Zustimmung des
146 (erweiterten) Landesteam als NEOS-Ortsgruppe auftreten dürfen (Art 9.2.j)
- 147 • Antritt bei GR- oder Bezirksvertretungswahlen nur mit Genehmigung durch
148 das LT oder ELT (Art. 9.2.k)
- 149 • Vertretung von Mitgliedern der LReg im ELT (Art 10.1.)
- 150 • Zustimmung zu Wahlbündnissen und Koalitionen mit anderen politischen
151 Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener
152 Gemeindebezirksebene durch das LT (ELT) statt durch die LMV (Art. 9.2.1
153 bzw. 10.2.1)
- 154 • Beschluss des Landesbudgets (und von Überschreitungen) im ELT (statt LMV)
155 (Art. 10.2.e)
- 156 • Abschaffung von Gemeinde- und Bezirkssprecher-Innen (Art. 4.3. alt)
- 157 • Red. Klarstellung, dass das Schiedsgericht seine/n Vorsitzende/n selbst
158 wählt (Art 12.1.)
- 159 • Streichung der Regelung, wonach weitere Entscheidungsbefugnisse des
160 Schiedsgerichts mit Beschluss der MV eingeräumt werden können (dafür
161 braucht es eine Satzungsänderung mit 2/3) (Art 12.1.)
- 162 • Streichung des Stimmrechts von Klubmitgliedern, die nicht Parteimitglied
163 sind (Art 14.3.)

- 164 • Neuregelung betreffend Begrenzung von Zeiten in Gremien: künftig bedarf es
165 nach einer kumulierten Funktionszeit von 7,5 Jahren in Vorstand oder EV
166 (LT, ELT) vor einer neuerlichen Wahl einer vorherigen Zulassungsabstimmung
167 mit 2/3-Mehrheit (Dies ändert die Berechnung: Es geht also nichtmehr
168 darum, ob man theoretisch eine Zeit überschreiten könnte, sondern ob man
169 eine gewisse Zeit bereits überschritten hat. Die Dauer wurde aus der
170 bisherigen Regelung abgeleitet.) Dafür gibt es in Art 19.4. eine
171 Übergangsbestimmung: nachdem der Zeitraum von 7,5 Jahren seit der ersten
172 NEOS-Vorstandswahl erst am 25.7.2021 endet, gilt bis dahin die alte
173 Regelung. Dh: wird der Vorstand (EV) davor gewählt (geplant ist dzt. der
174 19.6.2021), brauchen alle Betroffenen dennoch eine Zulassung mit 2/3-
175 Mehrheit.
- 176 • Gemäß einer neuen Zielbestimmung ist bei der Wahl von Kollegialorganen
177 (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteam, Erweitertes Landesteam,
178 Schiedsgericht) auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu
179 achten (Art. 15.1.)
- 180 • Regelung betreffend Funktionsperioden von Gremien und zur Sicherstellung
181 der Handlungsfähigkeit der Organisation (Art 15.2.)
- 182 • Beschränkung von Funktionsperioden von Regierungsmitgliedern: Zulassung
183 mit Beschluss der MV mit 2/3 Mehrheit nach einer kumulierten Zeit von 10
184 Jahren (Art 15.3.)
- 185 • Abberufungsmöglichkeit auch von Ombudspersonen (Art 15.4.)
- 186 • Möglichkeit der Funktionsenthebung erweitert entsprechend dem neuen
187 Ausschließungsgrund für Mitglieder; anwendbar auch für EV und ELT (Art
188 15.5.)
- 189 • Regelungen für das Abhalten von Gremien-Sitzung per Videocall oder
190 Telefonkonferenz (Art 15.6.)
- 191 • Klarere Regelungen betreffend Vertretungen und Kooptierungen in Gremien
192 (Art 15.8.)
- 193 • Gleichziehen der Regelungen betreffend allfälliger Funktionsgebühren für
194 Vorstand und LT (Art 15.9.)
- 195 • Vereinheitlichung von Unvereinbarkeitsbestimmungen (Art 15.10.)

196 **Wahlen**

- 197 • Die öffentliche Stufe 1 des Vorwahlverfahrens (bei Bundes-, Landes und
198 Gemeinderatswahlen in Städten über 100.000 Einwohner_innen) bleibt
199 bestehen.

- 200 • Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 12,5 Jahren eine
201 Funktion als Abgeordnete in demselben Organ ausgeübt haben, brauchen
202 künftig für die Zulassung zum Vorwahlverfahren die vorherige 2/3-
203 Zustimmung der Mitgliederversammlung (Art. 16.1.1.c)
204 (statt bisher, wenn sie fiktiv in der künftigen Periode 15 Jahre
205 überschreiten würden)
- 206 • Gemäß einer neuen Zielbestimmung haben alle Gremien bei der Wahl der
207 Listen auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten
208 (Art. 16.1.2.)
- 209 • Der Erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Landesteam den Entfall der
210 Vorwahlstufe 1 beschließen (etwa, weil es bei vorgezogenen Wahlen wie
211 zuletzt in der Stmk und im Burgenland aufgrund des Fristenlauf nicht
212 möglich ist; die Zuständigkeit dafür war bislang nicht geregelt) (Art.
213 16.1.5)
- 214 • Neue Zuständigkeiten bei der Vorwahl:
- 215
- 216
- 217 – Bei der Erstellung der Landeslisten für die Nationalratswahl erfolgt
218 die Wahl in der 2. Stufe durch Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen
219 Landesteam
220 (bisher: für den Fall, dass es eingerichtet war – gemeinsam mit dem
221 Erweiterten Landesteam) (Art 16.2.2.c.)
- 222 – Bei der Erstellung der Listen für die Landtagswahl erfolgt die Wahl
223 in der 2. Stufe durch Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht
224 eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand.
225 (bisher hat dabei jedenfalls der Vorstand mitgewirkt, auch wenn es
226 ein Erweitertes Landesteam gibt) (Art 16.3.1.d.)
- 227 • Erweiterung der Ausschlussgründe von einer Vorwahl/Liste um „sonstige
228 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen von NEOS
229 stehen“ (Art 16.5.4.)
- 230 • Bundesrat:
- 231 Die Entscheidung in erster Stufe erfolgt durch Landesteam (Erweitertes
232 Landesteam) gemeinsam mit dem Vorstand (bisher: Landesteam bzw.
233 Erweitertes Landesteam gemeinsam mit der gewählten Landtagsfraktion) (Art
234 16.6.3.)
- 235

236 **Partizipation und Bürger_innenbeteiligung**

- 237 • Künftig können Bürger_innenforen, Expert_innenforen und inhaltliche
238 Arbeitsgruppen nicht nur auf Beschluss der MV oder des EV eingesetzt
239 werden, sondern auch auf Verlangen von 75 Mitgliedern. Der Bericht dieser
240 Foren oder AGs ist in der MV zu behandeln. (Art. 17)

241 **Finanzen / Rechtsgeschäfte**

- 242 • Neuregelung der Zuständigkeiten und Grenzen für den Abschluss von
243 Rechtsgeschäften (Art 18.2.)
- 244 • Anpassung der Transparenzbestimmungen an das geänderte ParteienG (Art
245 18.3.1.)
- 246 • Präzisierung betreffend Transparenzbestimmungen auch für Landesgruppen
247 (Art 18.3.1.a.)
- 248 • Regelung über die Zuständigkeit, Vereinbarungen betreffend
249 Liquiditätsstärkungen zu unterzeichnen (Art 18.4.3.)
- 250 • Informationsrecht des Vorstands über finanzielle Gebarung von
251 Landesgruppen (Art 18.4.6.)
- 252 • Klare Regelungen über das Eingehen von Verbindlichkeiten und
253 Haftungsübernahmen durch Landesgruppen (Art 18.5.2.)
- 254 • Vereinfachte Regelungen für die Strukturierung von Budgets.
255 Beschlussfassung auf Bundesebene durch EV, auf Landesebene durch ELT (oder
256 durch LT und Vorstand) (Art 18.6.)
- 257 • Neuregung betreffend Budgetüberschreitungen (Art 18.6.4.)

258 **Änderungen in der Geschäftsordnung**

- 259 • Redaktionelle Überarbeitung
- 260 • Möglichkeit für den EV, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände
261 Beginnzeit und/oder Ort einer MV zu verlegen (diesfalls ist nach
262 Möglichkeit eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit sicher zu stellen) oder
263 abzusagen (1.2.)
- 264 • Für die physische Teilnahme an MVs ist künftig eine Anmeldung
265 erforderlich: Möglichkeit der Beschränkung der Teilnehmer_innen-Zahl bei
266 einer MV (zB aufgrund von rechtlichen Beschränkungen); (4.2.)
- 267 • nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können für die digitale
268 Teilnahme angemeldete Mitglieder sich auch per Videocall zu Wort melden
269 und Abänderungsanträge digital stellen.
- 270 • Verpflichtender Live-Stream (4.5.)
- 271 • Abstimmungen über (materielle) Anträge und Wahlen werden elektronisch
272 durchgeführt (Teilnahmemöglichkeit für alle angemeldeten Mitglieder, auch
273 wenn sie nicht anwesend sind). Voraussetzung für das reine E-Voting ist
274 es, dass der Gang der Mitgliederversammlung per Stream mitverfolgt wird.
275 Gleichzeitig werden Stimmrechtsübertragungen abgeschafft. (4.4.)

- 276 • Mehr verfahrensleitende Möglichkeiten für das Präsidium (zB Verschiebung
277 von Abstimmungen zur Vorbereitung elektronischer Abstimmungen etc) (3.)
- 278 • Antragsprüfung: EV kann mit 2/3-Mehrheit Anträge auch an Arbeitsgruppen
279 zuweisen oder auf eine spätere MV verschieben (7.2.)
- 280 • Die Debatte über Anträge erfolgt künftig klarer strukturiert in 3 Lesungen
281 (9.)
- 282 • Klarere Regelungen hinsichtlich Abstimmungen und Wahlen (11., 12.)

283 **Änderungen in der Finanzordnung**

- 284 • Redaktionelle Überarbeitung
- 285 • Anpassung an Änderungen im ParteienG (Pkt 3.3.)
- 286 • Erhöhung der Wertgrenze betreffend Ländertopf auf 10k (Pkt 3.6.)
- 287 • Erhöhung der Wertgrenze für die Notwendigkeit für 3 Angebote auf € 10.000.
288 Verankerung von Ausnahmemöglichkeiten (Pkt 9.)
- 289 • Neuregelung der Rechnungsprüfung auf Landes- und Bundesebene;
- 290 • Vorsehen des elektronischen Zahlungslaufes (Pkt. 11.-13.)